

Ist nicht mehr in allen Punkten aktuell, wird derzeit überarbeitet!

Jugendliche und Sexualität

>> Verboten oder erlaubt? <<

Jugendamt



STADT NÜRNBERG

Kinder- und Jugendschutz
www.jugendschutz.nuernberg.de



Begriffsbestimmung

Unter den Begriffen „Sex“ und „sexuelle Handlungen“ verstehen wir im weiteren Text alle sexuell motivierten oder auf sexuelle Befriedigung gerichteten Handlungen an, vor oder mit einer Person oder mehreren Personen.

Recht auf Sexualität

Grundgesetz Artikel 2

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das heißt auch auf die Gestaltung seiner eigenen Sexualität. Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange anderer betroffen sind und strafrechtliche Vorschriften gelten, z.B. Schutz vor Missbrauch.

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Person.

Auch hier schließt Entwicklung Sexualität mit ein, d.h. es gibt ein Recht auf Aufklärung, Information und Erleben von eigener Sexualität.





Der Schutz von Kindern und Jugendlichen

Sexueller Missbrauch von Kindern

§§ 176, 176a StGB

Alle sexuellen Handlungen an, vor und mit einem Kind unter 14 Jahren gelten als Missbrauch, sind verboten und werden je nach Schwere des Falles mit nicht unerheblicher Freiheitsstrafe bestraft. Dies gilt auch für Personen, die ein Kind dazu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen vornimmt (aufreizendes, geschlechtbetontes Posieren) und zwar unabhängig von einer Einwilligung des Kindes oder der Eltern.

Bereits der Versuch des sexuellen Missbrauches von Kindern ist strafbar.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 182 StGB

Sex mit Jugendlichen unter 18 Jahren ist für Jugendliche und Erwachsene verboten, wenn dabei eine Zwangslage ausgenutzt wird.

Grundsätzlich ist einvernehmlicher (d.h. freiwilliger) Sex unter Minderjährigen ab 14 Jahren straffrei.

Für Volljährige ist Sex mit Jugendlichen unter 18 Jahren nicht erlaubt, wenn Entgelt geleistet wird (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren).

Ebenfalls strafbar ist Sex mit Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn Personen über 21 Jahre dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzen (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren).

Auch der Versuch des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen ist bereits strafbar.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 Abs. 1 StGB

Sex mit Schutzbefohlenen (Personen unter 16 Jahren, die jemandem zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind bzw. leibliche oder angenommene Kinder unter 18 Jahren) und Sex unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses ist verboten und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 174 Abs. 2 und 3 StGB

Wer vor obigem Personenkreis sexuelle Handlungen an sich vornimmt, bzw. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, macht sich strafbar.

Bereits der Versuch des sexuellen Missbrauches von Schutzbefohlenen wird strafrechtlich verfolgt.

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180 Abs. 1 StGB

Wer sexuelle Handlungen vor oder an einem Mädchen oder Jungen unter 16 Jahren vermittelt oder dafür Gelegenheiten schafft und damit direkt unterstützt, macht sich strafbar.

Personensorgeberechtigte, z.B. Eltern/Vormund sind davon nicht betroffen, außer sie verletzen ihre Erziehungspflicht gröblich, d.h. sie fügen dem Mädchen oder Jungen dadurch Schaden zu (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren).

§ 180 Abs. 2 und 3 StGB

Wer eine Person unter 18 Jahren dazu bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder wer solche Handlungen vermittelt oder unterstützt, wird bestraft (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren).

Auch wer eine Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen, macht sich strafbar (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren). In beiden Fällen ist schon der Versuch gesetzwidrig.

Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht

§ 171 StGB

Wer seine Fürsorge oder Erziehungspflicht, (z.B. Eltern, LehrerInnen, ErzieherInnen) gegenüber einem Mädchen oder Jungen unter 16 Jahren gröblich verletzt und sie oder ihn in die Gefahr bringt, bei der körperlichen oder psychischen Entwicklung Schaden zu nehmen (z.B. durch Prostitution), wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Dabei geht es immer um die Abwägung zwischen notwendiger Aufsicht und Unterstützung von Selbständigkeit.

Oft nachgefragt.... und altersunabhängig

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 179 StGB

Sex unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit (krankhafte seelische Störung/tiefgreifende Bewusstseinsstörung/geistige Behinderung/schwere andere seelische Störung/körperliche Wehrlosigkeit/Suchtkrankheit) gilt als Missbrauch (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren).

Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung

§ 177 StGB

Sex unter Gewalt (Drohungen) oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers (eines Mädchens/ eines Jungen, einer Frau/eines Mannes) gilt als sexuelle Nötigung (Freiheitsstrafe ab 1 Jahr bis zu 15 Jahren); beim Eindringen in den Körper als Vergewaltigung (Freiheitsstrafe ab 2 Jahren bis zu 15 Jahren).

Exhibitionistische Handlungen

§ 183 StGB

Exhibitionismus (d.h. Entblößung/Zeigen der eigenen Geschlechtsteile) als Belästigung Unbeteiligter ist bei Männern strafbar.

Förderung der Prostitution

§ 180a StGB

Wer einer Person unter 18 Jahren zur Ausübung der Prostitution eine Unterkunft gewährt oder Personen zur Prostitution anhält oder ausbeutet (z.B. Zuhälter), wird bestraft (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren).

Auch nachgefragt.... und altersunabhängig

Beischlaf zwischen Verwandten

§ 173 StGB

Sex mit eigenen Kindern/Enkeln etc. oder mit eigenen Eltern/Großeltern usw. und unter Geschwistern (auch wenn er einvernehmlich wäre) ist verboten. Straffrei bleiben Beteiligte unter 18 Jahren.

Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184 ff StGB

Das Anbieten, Zeigen, Verkaufen und sonstiges Zugänglichmachen von pornographischen Bildern, Darstellungen oder Filmen an Personen unter 18 Jahren ist strafbar (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr). Ob „einfache“ oder „harte“ Pornographie (höherer Strafrahmen) vorliegt wird im Einzelfall entschieden.

Bereits der Besitz von Kinderpornographie ist für Jugendliche und Erwachsene verboten!

Der Besitz von Jugendpornographie ist für Erwachsene strafbar. So darf z.B. ein Volljähriger keine pornographischen Bilder der minderjährigen Freundin auf dem Handy gespeichert haben! Jugendliche, die jugendpornographische Medien besitzen, die einvernehmlich entstanden sind, machen sich nicht strafbar.

§ 176 Abs. 4 Ziff. 4 StGB

Kindern unter 14 Jahren gegenüber ist jegliches Zeigen oder Erzählen pornographischer Inhalte verboten und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.



Sexuelle Darstellungen im Internet

Im Internet wird Sexualität oft leistungsorientiert und völlig losgelöst von zwischenmenschlichen Beziehungen dargestellt. Pornographie ist im schnell zugänglichen Internet weit verbreitet. Nach dem Gesetz – siehe oben – darf Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren kein pornographisches Material zugänglich gemacht werden.

Es gibt viele Bemühungen, Verstöße zu verhindern, aufzudecken und zu beseitigen. Aufgrund des weltweiten Angebotes kann die Gesetzgebung aber nicht immer entscheidenden Einfluss nehmen. Pornographische Angebote aus dem Ausland landen so auf deutschen Computern und können bei Kindern zu seelischen und psychischen Schädigungen führen.

Meist suchen Kinder und Jugendliche nicht aktiv nach Pornographie. Sie erhalten sie, ohne es zu wollen, z.B. beim Vertippen einer Internetadresse oder durch Spam-Mails. Oft sind auch prominente Internetadressen von pornographischem Material umlagert.

Wer ungewollt auf solche Angebote stößt, sollte diese wegklicken und notfalls den Computer ganz ausschalten. Grundsätzliche Vorsicht ist beim Herunterladen von Dateien zu empfehlen. Es besteht die Gefahr, sich sogenannte Malware (Schadprogramme) „einzufangen“, die Schäden und Folgekosten verursachen können. Oft werden auch – unbewusst bzw. leichtfertig – scheinbar kostenlose Verträge oder Abonnements abgeschlossen.



Nürnberger Beratungsstellen - wer?

- >> pro familia**
Tafelfeldstr. 13 | Tel. 0911/55 55 25
nuernberg@profamilia.de
(aktive Mitwirkung bei der Erstellung der Broschüre)
- >> Wildwasser Nürnberg e. V.**
Kobergerstr. 41 | Tel. 0911/33 13 30 | wildwasser-nbg@odn.de
- >> Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Nürnberg e. V.**
Dammstr. 4 | Tel. 0911/92 91 90 00
kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de
- >> Frauennotruf Nürnberg e. V.**
Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt für betroffene
Frauen und Mädchen, Angehörige und Fachkräfte
Ludwigsplatz 7 | Tel. 0911/28 44 00
kontakt@frauennotruf.info
- >> Beauftragte für Frauen und Kinder
beim Polizeipräsidium Mittelfranken**
Jakobsplatz 5 | Beratungstelefon 0911/21 12 13 31
- >> Frauenbeauftragte der Stadt Nürnberg**
Rathausplatz 2, Ida Hiller und Eva Löhner
Tel. 0911/231-41 84 und 231-41 85
- >> Stadt Nürnberg**
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt
Erziehungs- und Familienberatungsstellen
Fürreuthweg 95 | Tel. 0911/64 40 94
eb-fuerreuthweg@stadt.nuernberg.de
Johannisstraße 58 | Tel. 0911/231-38 86 und 231-38 87
eb-johannisstrasse@stadt.nuernberg.de
Marienstraße 15 | Tel. 0911/231-29 85 und 231-33 85
eb-marienstrasse@stadt.nuernberg.de
Philipp-Koerber-Weg 2 | Tel. 0911/37 66 93 90
eb-philippkoerberweg@stadt.nuernberg.de
Koordinierende Kinderschutzhilfe und Kinder- und Jugendnotdienst
Beratung in Krisensituationen für Kinder, Jugendliche und Eltern
rund um die Uhr | Tel. 0911/231-33 33
Allgemeiner Sozialdienst
Beratung in erzieherischen Fragen allgemein
Tel. 0911/231-26 86 | j-asd-zentrale@stadt.nuernberg.de
- >> Erziehungs-, Paar- und Lebensberatung Stadtmission Nürnberg e.V.**
Pilotystraße 15 | Tel. 0911/35 24 00
eb@stadtmission-nuernberg.de
- >> Beratung und Behandlung für Kinder, Jugendliche und Eltern**
Caritasverband Nürnberg e.V.
Tucherstraße 15 | Tel. 0911/2 35 42 41
(muttersprachliche Beratung auf Polnisch und Russisch möglich)
erziehungsberatung@caritas-nuernberg.de

- >> **Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband Eichstätt e.V. (Erziehungsberatungsstelle)**
Giesbertsstraße 67 b | Tel. 0911/8 00 11 09
erziehungsberatung@caritas-nuernberg-sued.de

Online-Beratung

- >> www.bke-jugendberatung.de
- >> www.sextra.de

Meldestellen bei Verstößen - wer?

- >> **jugendschutz.net**
(zentrale Kontrolle für Jugendschutz im Internet)
Website mit Beschwerdeformular: www.jugendschutz.net
oder Mail an: hotline@jugendschutz.net
- >> **Kriminalpolizei Nürnberg**
K 13 - Sexualdelikte
Tel. 0911/21 12 50 70 und 21 12 50 71
pp-mfr.nuernberg.kfd1.k13@polizei.bayern.de
- >> **Stadt Nürnberg**
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt
Kinder- und Jugendschutz
Dietzstraße 4, Tel. 0911/231-85 85, 231-1 41 36 und 231-1 41 35
jugendschutz@stadt.nuernberg.de

Informationen - wo?

Nützliche Internetadressen!

- >> **vor allem für Jugendliche**
www.sextra.de
www.loveline.de
www.sexualaufklaerung.de
www.sexundso.de
www.liebe-lore.de
www.profamilia-nuernberg.de
www.wildwasser-nuernberg.de
www.kinderschutzbund-nuernberg.de
www.frauennotruf.info
www.jugendinformation-nuernberg.de
www.jugendschutz.nuernberg.de
- >> **vor allem für Eltern, Lehrer, Multiplikatoren**
www.profamilia.de
www.bzga.de
www.bayern.jugendschutz.de
www.lzg-bayern.de
www.jugendamt.nuernberg.de
www.kampagne-erziehung.de

Altersabhängige Sexualkontakte

Jahre	unter 14	14 - 17	volljährig	ab 21
unter 14				
14 - 17				
volljährig				
ab 21				

 verboten	 erlaubt, jedoch mit Einschränkungen	 erlaubt
---	---	--

Die Tabelle kann nur angewandt werden, wenn

- >> kein Entgelt geleistet wird
- >> kein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt
- >> die Sexualpartnerin/der Sexualpartner nicht widerstandsunfähig ist
- >> keine Gewalt angewandt wird (= einvernehmlicher Sex)



Herausgeber: Stadt Nürnberg,
Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien - Jugendamt
Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg

www.jugendamt.nuernberg.de
© 01/2011

Text: Helmut Popp
www.jugendschutz.nuernberg.de
jugendschutz@stadt.nuernberg.de

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr!

Grafik: Maja Fischer, www.majagrafik.de